



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 6

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 14. November 2016

GEWERBEORDNUNGSREFORM – RECHTE VON ARBEITNEHMER:INNEN UND KONSUMENT:INNEN SICHERN

Die Bundesregierung hat im Juli beschlossen, die Gewerbeordnung im Herbst 2016 zu reformieren. Dazu wurden Eckpunkte vereinbart, wie zB dass ein einziger Gewerbeschein die Ausübung aller freien Gewerbe ermöglichen solle, dass die Liste der reglementierten Gewerbe durchforstet werden und die Genehmigung von Betriebsanlagen erleichtert werden solle.

Für die Anwendbarkeit eines Kollektivvertrages ist die Zuordnung eines/einer ArbeitgeberIn zu einer Fachorganisation bzw -gruppe der Wirtschaftskammer maßgeblich. Auch bei den freien Gewerben erfolgt diese gemäß der angemeldeten Tätigkeit. Im Falle der Kollision mehrerer Gewerbeberechtigungen ist der/die ArbeitgeberIn bei mehreren Fachorganisationen Mitglied, die Kollision der Kollektivverträge ist in § 9 Arbeitsverfassungsgesetz geregelt.

Eine Reform der Gewerbeordnung 1994, die mit einem einzigen Gewerbeschein die Ausübung aller freien Gewerbe ermöglicht, darf nicht dazu führen, dass die Feststellung, welcher Kollektivvertrag für ein Arbeitsverhältnis gilt, erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Die Reform sollte sogar dazu genützt werden, den Rechtsschutz für ArbeitnehmerInnen bei der Feststellung des richtigen Kollektivvertrages zu verbessern.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten müssen Schranken für Sonderrechte (zB Nebenbetriebsrechte gem § 32 Abs 2 GewO) für Tankstellen, Bäcker, Fleischer, Konditor etc weiterhin wirksam bleiben. So darf eine bloße Scheinerklärung im Rahmen des freien Gewerbes zB eine Tankstelle zu betreiben, um in den Genuss der Ausnahmeregelungen des § 2 iVm § 157 Abs 2 ÖffnungszeitenG (Sonntagsöffnung) zu kommen, nicht diese Wirkung haben. Ebenso ist im Rahmen der Diskussion über eine etwaige Freigabe von Gastgewerbe, Konditor-, Bäcker- und Fleischergewerbe das ÖffnungszeitenG zu beachten.

Bei der GewO-Reform muss zudem der Verbraucherschutz gebührend berücksichtigt bleiben. Würden sich durch die Freigabe bestimmter Gewerbe Risiken für Gesundheit, Leben und Vermögen der VerbraucherInnen ergeben, sollte man von einer Freigabe Abstand nehmen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung daher auf, bei der Reform der Gewerbeordnung folgendes zu gewährleisten:

- **Eine reformierte Gewerbeordnung muss auf das bestehende Kollektivvertragssystem Rücksicht nehmen und Rechtssicherheit für die Arbeitsvertragsparteien, für Betriebsräte**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

und die kollektivvertragsabschließende Gewerkschaft gewährleisten sowie die Quantität und Qualität der Lehrlingsausbildung gewährleisten.

- Die konkrete Art der Gewerbeausübung muss verbindlich und im ordentlichen Rechtsweg überprüfbar deklariert werden und durch alle Personen auf einfache Art und Weise kostenlos transparent ersichtlich sein. Der anzuwendende Kollektivvertrag muss nach wie vor über die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Arbeitgeberunternehmens klar und unkompliziert bestimmbar sein, Verletzungen der Deklarationspflicht müssen bestraft werden.
- ArbeitnehmerInnen und Betriebsräte müssen im Falle von Rechtsstreitigkeiten einen verbesserten Rechtsschutz zur Ermittlung der relevanten Sachverhaltselemente erhalten, um feststellen zu können, welcher Kollektivvertrag für sie gilt. Der anzuwendende Kollektivvertrag muss sich an der konkreten Tätigkeit des Betriebes orientieren und nicht nach einer uU falschen Zuordnung des/der ArbeitgeberIn in die Fachorganisation der Wirtschaftskammer.
- Es ist unbedingt sicherzustellen, dass es durch die geplante Einführung eines einheitlichen freien Gewerbes zu keiner Aushöhlung der Schutzregelungen des ÖffnungszeitenG kommen kann. Gemeinsame gesellschaftlich möglichst synchrone arbeitsfreie Zeiten (va der arbeitsfreie Sonntag) sind abzusichern, um ein menschenwürdiges Sozialleben zu ermöglichen.
- Bei der Durchforstung und Neuordnung der reglementierten Gewerbe dürfen weder Qualität und Angebot des dualen Systems der Lehrausbildung noch die Qualität der Gewerbeausübung verschlechtert werden. Es muss daher auch sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen – wie insbesondere die fachliche Qualifikation – vorliegen.
- Die Erleichterung des Zugangs zur Gewerbeausübung darf nicht zu einer Ausweitung von Scheinselbstständigkeit führen. Die Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten Gewerben sollen überprüft und gegebenenfalls erleichtert werden, um mehr Chancengleichheit unterschiedlicher Gruppen im Berufsleben zu erreichen.
- Interessen der KonsumentInnen absichern, insbesondere bei Gewerbearten, die die Gesundheit, das Leben und/oder das Vermögen von KonsumentInnen betreffen. Diese Gewerbearten sollten daher weiterhin reglementiert bleiben.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig